

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	75 (1924)
Heft:	4
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

Neuerungen auf dem Gebiete der Forstbenutzung.

Die Baumfäll- und Quersäge „Dubler“. Die mobile Motorsäge „Dubler“, eine schweizerische Erfindung, wurde auf der letzten jährigen Mustermesse in Basel als eine, namentlich das Interesse der Forstleute erweckende Erfindung viel beachtet. Da ich Gelegenheit hatte, die Säge in den Stadtwaldungen von Rapperswil zu erproben und mich von ihrer Leistungsfähigkeit zu überzeugen, will ich über meine Beobachtungen kurz Bericht erstatten. Vorausgeschickt soll werden, daß es der Verkaufsfirma Fischer & Süffert in Basel und der Erstellerfirma Maschinenfabrik Rapperswil seither gelungen ist, kleine, auch anlässlich der Vorführung an der Versammlung des schweizerischen Forstvereins zutage getretene technische Mängel zu beseitigen.

Die 220 kg schwere Baumfällsäge ruht auf einem Zweiradgestell, das zum Ferntransport an einen beliebigen Wagen angehängt werden kann. Sie kann aber auch mit einem dritten Rad versehen und als selbständiges Fahrzeug bewegt werden. Am Arbeitsort wird sie auf ebenem Gelände bequem von zwei Mann, an Hängen von drei Mann an den zu fällenden Stamm herangeschoben.

Die Bedienung ist sehr einfach und erfordert kein gelerntes Personal. Burechtrücken des Karrens am Baum, Verankern desselben, Anlassen des Motors, Einrücken der Kupplung um das Sägeblatt in Bewegung zu setzen, wie auch die gleichen Bewegungen in umgekehrter Reihenfolge nach beendigter Arbeit sind Handgriffe, welche in einem Augenblitche erledigt sind. Beim Sägen steuert ein Mann Motor und Kupplung, ein anderer sorgt für das richtige Ansiegen des Sägeblattes. Dieses arbeitet bei jeder Schräglage zum Motor und kann beinahe in einem Halbkreis um den Karren geschwenkt werden.

Die Säge wird von einem ausreichend bemessenen, auf kräftig gebauter Unterlage ruhenden 4—5 PS Einzylinder-Viertaktbenzinmotor mit Wasserkühlung betrieben und brachte bei ihrer Gastrolle im Rapperswilerwald folgende Leistungen hervor:

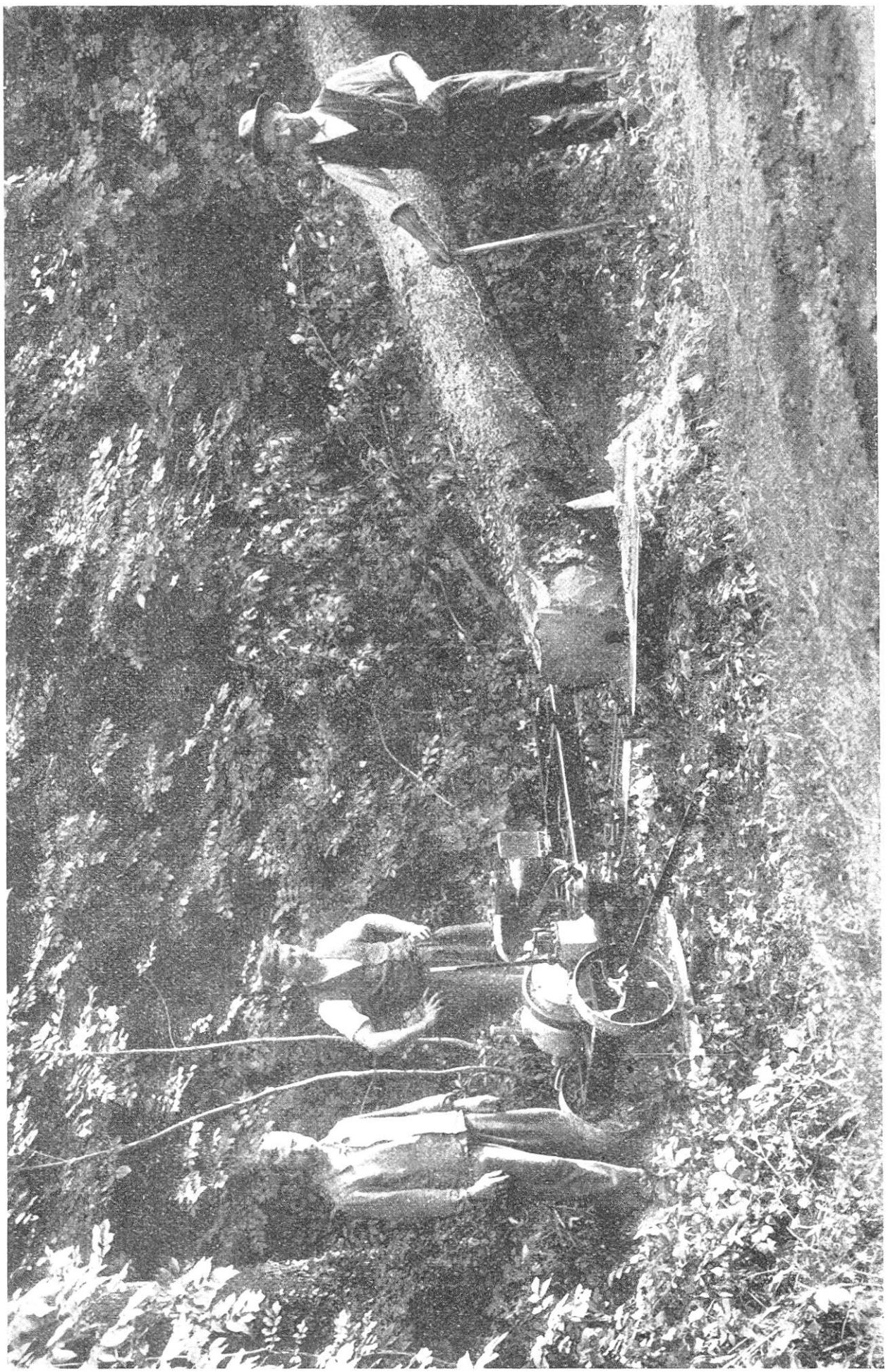
Fällen einer Fichte auf ebenem Boden, Stockdurchm. 50 cm, in 4 Min.

„	“	“	“	einem Grat,	“	60	“	5	“
---	---	---	---	-------------	---	----	---	---	---

„	“	“	“	Buche an einem Hang,	“	80	“	9	“
---	---	---	---	----------------------	---	----	---	---	---

Querschneiden an der gleichen, liegenden Buche, Durchm. 75 „ „ 6 „

Als Stamm-Quersäge kann die Maschine auf einem Sockel fest montiert oder auf einem Gleise-Rollwagen aufgesetzt werden und dann auf Holzplätzchen mit nur einem Mann Bedienung vorzügliche Dienste leisten. Der Schnitt ist glatt und gerade und es wurden folgende bemerkenswerte Leistungen erzielt:



Šolzfällung im Städtwald Rapperswil mit der Motorjäge, Einem „Dübler“ der Maschinenfabrik Rapperswil M.-G.

Eichenstämme von 90 cm Durchmesser in 5 Minuten 35 Sekunden

Buchenstämme " 50 " " 1 " 45 "

Ahornstämme " 40 " " 1 " 45 "

Tannenstämme " 40 " " 1 " 5 "

Die Maschine wird nun neuerdings auch mit einem 3,5 PS Elektromotor von 270 kg Gewicht angefertigt. Diese Kraft kommt namentlich bei Sägewerken in Frage, in welchen elektrischer Strom zur Verfügung steht, oder Benzin wegen der Feuergefährlichkeit nicht verwendet werden soll. Eine derartige, elektrisch betriebene Motorsäge „Dubler“ ist im Sägewerk Bößhardt in Rapperswil zu sehen.

Die Säge „Dubler“ kann auch als stationäre Maschine, zum Schneiden von Brennholz verwendet werden. Sie ist bereits in mehreren Sägewerken der Schweiz und des Auslandes eingeführt und leistet überall gute Dienste. Als Baumfällsäge wird sie in Forsten der Tschechoslowakei verwendet.

Infolge seiner Einfachheit und Beweglichkeit und seines geringen Anschaffungspreises wird sich der „Dubler“ voraussichtlich bald weitere Absatzgebiete erobern. Ein weiterer großer Vorzug der Maschine ist ihre leichte Zerlegbarkeit in 6 Teile. Sie kann daher auch in entlegene Berggegenden gesäumt werden.

P. H e l b l i n g.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Kommision für unversicherbare Elementarschäden. Die Kommission des Hilfsfonds für unversicherbare Elementarschäden, die kürzlich in Anwesenheit von Vertretern des eidgenössischen Departementes des Innern und der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft in Bern tagte, nahm Kenntnis von der durch die Kantone vorgenommenen Abschätzung der Lawinenschäden, die sich approximativ auf Fr. 1,524,000 belaufen. Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Kantone wie folgt: Waadt Fr. 250,000, Bern Fr. 317,000, Wallis Fr. 200,000, St. Gallen Fr. 161,000, Tessin Fr. 111,000, Graubünden Fr. 105,000, Freiburg Fr. 100,000, Glarus Fr. 100,000, Uri Fr. 73,000, Fr. Schwyz 6000, Nidwalden Fr. 1000. Man hofft jedoch, daß diese Summe noch erheblich reduziert werden kann, sodaß nur ein Betrag von Fr. 1,000,000 zu entschädigen sein wird. Infolgedessen glaubt die Kommission, auf eine Hausskollekte in der ganzen Schweiz verzichten und es bei einer nationalen Sammlung vermittelst eines Aufrufes an die Bevölkerung bewenden lassen zu sollen. Die endgültige Schätzung des Schadens soll von den Kantonen vorgenommen werden, vorbehältlich der Kontrolle einer Spezialkommission von sieben Mitgliedern mit Herrn Kellerhals, Strafanstaltsdirektor in Wizwil, als Präsident. N. Z. Z.